

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN

Verfügung

vom 10. April 2024

Nr. 2023/ [REDACTED]

Mitwirkend: lic.iur. M. Hardmeier, Einzelrichterin
lic.iur. P. Dolf, Gerichtsschreiber

In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,

Staatsanwaltschaft,

vertreten durch Staatsanwältin M^{Law} Eveline Aeberhard,
Allgemeine Abteilung, Beckenstube 5, 8200 Schaffhausen,

und

Ravi Landolt, c/o Schaffhauser Polizei, Beckenstube 1, 8200 Schaffhausen,

Privatkläger,

gegen

Josef [REDACTED] Rutz, [REDACTED]

Beschuldigter,

betreffend

**Verleumdung, Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des
Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen"**

(Vorladung)

Das Kantonsgericht verfügt:

1. Die Hauptverhandlung wird angesetzt auf **Mittwoch, 12. Juni 2024, 08:30 Uhr**, im Gerichtssaal 2, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen.
2. **Der Beschuldigte hat** an der Hauptverhandlung persönlich teilzunehmen.
3. Der **Staatsanwaltschaft** ist die Teilnahme an der Hauptverhandlung freigestellt.
4. Für die **Privatklägerschaft** ist die Teilnahme an der Hauptverhandlung freiwillig.

Soweit die Privatklägerschaft zivilrechtliche Ansprüche geltend macht, diese aber noch nicht beziffert und, namentlich unter Beilage entsprechender Belege, begründet hat, hat sie dies **bis 10. Mai 2024** nachzuholen; andernfalls wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.

5. Die vorgeladenen Personen haben diese Vorladung zur Verhandlung mitzubringen und sich zudem mittels Identitätskarte oder Pass über ihre Identität auszuweisen.

Bleibt die beschuldigte Person ohne genügende Entschuldigung aus, so wird angenommen, sie ziehe ihre Einsprache gegen den Strafbefehl zurück. Der Strafbefehl wird dann rechtskräftig, und das Gericht befindet über die Kosten des Verfahrens.

6. Das Gericht tagt in folgender Zusammensetzung:
lic.iur. M. Hardmeier, Einzelrichterin
lic.iur. P. Dolf, Gerichtsschreiber

Änderungen in der Zusammensetzung des Gerichts sind Vorbehalten.

7. Aus derzeitiger Sicht der Verfahrensleitung werden durch das Gericht - abgesehen von der Einvernahme der beschuldigten Person in der Hauptverhandlung - keine weiteren Beweise erhoben (Art. 331 Abs. 1 StPO).

Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, **bis 10. Mai 2024** Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).

8. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an:

- den Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft
- die Privatklägerschaft



Spediert am
15. April 2024

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
Einzelrichter in Strafsachen

Die Einzelrichterin:

U. Kammüller

Der Gerichtsschreiber: